



Festsetzungen (§9BBauG.)

Planzeichen (Linien, Flächen u. a.)	Baugebiete	Baugestaltung gemäß § 103 BauO NW	Nicht überbaubare Flächen und sonstige Regelungen	Nachrichtl. Angaben (§9(6)BBauG.)	Erläuterungen	Änderungen						
<ul style="list-style-type: none"> Plangebietsgrenze Straßenbegrenzungslinie Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche Nutzungsgrenze WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) I Zahl der zulässigen Vollgeschosse SD nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig SD Satteldach Tratstation 	<p>Die Ausnahmen gem § 4 (3) Ziff. 1, 2, 3, 5 und 6 BauNVO i. d. F. v. 15.9.1977 (BGBl. S. 1763) werden nicht Bestandteil dieses Planes (§ 1 Abs. 6 BauNVO).</p>	<p>FIRSTSTELLUNG: Die eingetragene Firststellung der Gebäude ist verbindlich.</p> <p>EINFRIEDIGUNG: Straßenseitig keine oder lebende Hecken max. 0,70 m hoch über Straßenkante. Die Beschönigungen des Gewässers sind von Einfriedigungen freizuhalten.</p> <p>GARAGEN: Freistehende Garagen sind mit Flachdächern bis zu 5° Neigung zu errichten. Bei Garagen ist einseitige Grenzbebauung zulässig.</p> <p>HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: Die Wohngebäude sind in ihrer Höhenlage so anzulegen, daß für die Hauseingangstreppe höchstens 3 Stufen notwendig werden. Ausgangshöhe ist die fertige Straßenkante.</p>	<ul style="list-style-type: none"> Straßenverkehrsfläche sonstige Verkehrsträgere (Fußweg/Radweg) mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Anlieger zu belastende Fläche Wendeplatz Sichtwinkel Die Flächen innerhalb der Sichtwinkel sind von sichtbehindernden baulichen Anlagen und Anpflanzungen zwischen 0,70 und 2,50 m Höhe über Oberkante Fahrbahn freizuhalten. nicht überbaubare Grundstücksfläche Erhaltungsgebot Die im Bebauungsplan als „zu erhaltene Bäume“ eingetragenen Einzelbäume sind dauernd zu erhalten. Abpflanzung 4,00 m breit mit landschaftsgerechten Laubbäumen 1. und 2. Größe private Grünfläche mit Pflanzgebot von landschaftsgerechten Laubbäumen 1. und 2. Größe mit entsprechenden Sträuchern als Unterpflanzung Parkplatz 	<p>— Richtungstrasse der DBP</p>	<ul style="list-style-type: none"> Flurstücksgrenze vorgeschlagene Eigentumsgränze vorhandene Gebäude vorhandene Nebengebäude nachgetragene vorhandene Gebäude und Nebengebäude vorgeschlagene 1-geschossige Gebäude mit Satteldächern vorgeschlagene Garagenstandorte Tiefbord 103 Höhenlinie Böschung VB vorgeschlagener verkehrsberuhigter Ausbau vorhandenes Gewässer 2. Ordnung 	<p>Änderungen nach der Offenlegung sind in Farbe kenntlich gemacht</p> <table border="1"> <tr> <th>Nr.</th> <th>Ratsbeschluss vom</th> <th>Änderungszweck</th> </tr> <tr> <td>1</td> <td>25.10.1991</td> <td>Genehmigungsauftrag des RP Detmold vom 25.10.91</td> </tr> </table>	Nr.	Ratsbeschluss vom	Änderungszweck	1	25.10.1991	Genehmigungsauftrag des RP Detmold vom 25.10.91
Nr.	Ratsbeschluss vom	Änderungszweck										
1	25.10.1991	Genehmigungsauftrag des RP Detmold vom 25.10.91										

Gemeinde Kirchlengern

Bebauungsplan St Qu 3a

> Stockfeld <

Maßstab 1:1000

Gemarkung Stift Quernheim Flur 1

<p>Rechtsgrundlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> §§ 2, 2a, 8-10 BBauG i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) § 5 der Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 24. Nov. 1982 (GV NW S. 753) § 103 BauO NW i. d. F. v. 27.1.1970 (GV NW S. 36) BauNVO i. d. F. v. 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) 	<p>Größe des Plangebietes: ca. 4,34 ha</p> <p>Zu diesem Plan gehört eine Begründung u. ein Eigentümerverzeichnis.</p>	<p>Kartengrundlage: Die Planunterlage ist nach einer Vergrößerung der Katasterkarten, die im Maßstab 1:2000 vorliegen, hergestellt worden.</p> <p>Die Höhenangaben wurden der Deutschen Grundkarte 1:5000 entnommen.</p>	<p>Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit dem Katasterachsen überein.</p> <p>Herford, den 17. Aug. 1984</p> <p>Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster u. Vermessungsamt Im Auftrage gez. i. V. Dipl.-Ing. Kromker Kreisvermessungsdirektor</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Herford, den 17. Aug. 1984</p> <p>Kreis Herford Der Oberkreisdirektor Kataster u. Vermessungsamt Im Auftrage gez. i. V. Dipl.-Ing. Kromker Kreisvermessungsdirektor</p>	<p>Dieser Plan ist entworfen von</p> <p>KREIS HERFORD Der Oberkreisdirektor Planungsamt</p> <p>Herford, den 17.8.1984</p> <p>Im Auftrage gez. Wemhöner</p>	<p>Die Übereinstimmung mit dem Ortsplanungplan vom 17.08.1984 wird bescheinigt.</p> <p>08. Aug. 1991 Kirchlengern</p> <p>Der Gemeindevorstand a. A. Sieg. Busch</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluss des Rates der Stadt (Gem.) vom 24.02.1988</p> <p>08. Aug. 1991 Kirchlengern</p> <p>Der Bürgermeister gez. Schröder</p>	<p>Dieser Bebauungsplan hat einschließl. der Begründung gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes vom 12.09.1984</p> <p>08. Aug. 1991 Kirchlengern</p> <p>Der Gemeindevorstand a. A. Sieg. Stapphoff</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und gemäß § 103 Abs. 1 der BauO NW i. d. F. v. 27.1.1970</p> <p>08. Aug. 1991 Kirchlengern</p> <p>Der Bürgermeister gez. Schröder</p>	<p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 103 Abs. 1 der BauO NW mit Verlegung vom 30.11.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>08. Dez. 1991 Kirchlengern</p> <p>Der Gemeindevorstand a. A. Sieg. Busch</p>	<p>Maßstab 1:1000</p> <p>Gemarkung Stift Quernheim Flur 1</p> <p>Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauNVO am 25.10.1991 angesetzt. Siehe Verfügung des Regier. v. 25.10.1991.</p> <p>25. Okt. 1991 Der Regierungspräsident Im Auftrage gez. Kus</p>
--	---	--	--	--	--	---	--	--	--	---	--